

# Anzeige über den Erwerb von Schusswaffen gem. § 37a Satz 1 Nr. 2 WaffG

## Daten der/des Anzeigenden

Familienname und Vorname, ggf. frühere Namen, Geburtsname, Doktorgrad	
_____	
NWR-ID der/des Anzeigenden (sofern vorhanden) <b>P</b>	NWR-ID der Erlaubnis (sofern vorhanden) <b>E</b>
Geburtsdatum	Geburtsort/Staat
Geschlecht	Staatsangehörigkeit/en
Straße und Hausnummer, ggf. Zusatz	Postleitzahl und Wohnort

## Angaben zur Sache:

Ich zeige hiermit an, dass ich am \_\_\_\_\_ folgende Schusswaffe/folgendes Waffenteil, welche/s in die WBK Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen werden soll, erworben habe:

## Daten der/des angezeigten Waffe/Waffenteils/Waffenteile (EU-Kat.: - -)

Art der Waffe (z. B. Repetierbüchse, Bockdoppelflinte etc.) des Waffenteils/der Waffenteile	Hersteller
Modellbezeichnung	Seriennummer
Kaliberbezeichnung/en	
Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)	Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich des WaffG (sofern bekannt)
NWR-ID der Waffe (sofern vorhanden) <b>W</b>	
NWR-ID des Waffenteils/der Waffenteile (sofern vorhanden) <b>T</b>	<b>T</b>   <b>T</b>

## Daten der/des Überlassenden

Familienname und Vorname, ggf. Doktorgrad oder Name der Firma/des Vereins	
NWR-ID der/des Überlassenden (sofern vorhanden) <b>P</b>	oder <b>F</b>
Geburtsdatum	Geburtsort/Staat
Straße und Hausnummer, ggf. Zusatz	Postleitzahl und Wohnort
Nr. der Waffenbesitzkarte	NWR-ID der Erlaubnis der/des Überlassenden (sofern vorhanden) <b>E</b>

Entsprechende Nachweise zu der Anzeige (z. B. Kaufbelege) sind beizufügen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Anzeigenden

§ 37a WaffG:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, **binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen**: 1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.